

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-2 66
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Weiberg
Durchwahl: (05 11) 12 41- 366
E-Mail: Dirk.Weiberg@evlka.de
Datum: 8. Januar 2004
Aktenzeichen: 78041-4 III 7, 18 R 426

Rundverfügung K1/2004

Bildung und Verwaltung des Fonds für Schönheitsreparaturen

Die beim Kirchenkreisamt vereinnahmten Schönheitsreparaturpauschalen sind zentral zu verwalten und in einem separaten Fonds anzulegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dienstwohnungsinhaber wird gemäß § 16 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV) für die Finanzierung von Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben.

Die zu zahlenden Schönheitsreparaturpauschalen sind von den Kirchenkreisämtern und den sonstigen hausverwaltenden Stellen zu vereinnahmen. Der Kirchenkreis hat dafür zu sorgen, dass eine sachgerechte Verteilung der Mittel nach zuweisungsrechtlichen Grundsätzen an die dienstwohnungsgebenden Körperschaften durchgeführt wird. Dafür ist von den Kirchenkreisämtern ein Schönheitsreparaturfonds zu bilden, in dem die Einnahmen und die Zuteilungen der Mittel nachzuweisen sind (siehe auch Nr. 25.1 der Landeskirchliche Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen – LkDBKonfDWV).

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die von den Dienstbezügen aller Dienstwohnungsinhaber eines Kirchenkreises einbehaltenen Schönheitsreparaturpauschalen zentral vom Kirchenkreisamt vereinnahmt und verwaltet werden, damit der Kirchenkreis nach den Grundsätzen des Zuweisungsrechts aus diesen zentralen Mitteln die jeweils in Betracht kommenden Kirchengemeinden mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln, nach Maßgabe des Fristenplanes in Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 KonfDWV ausstattet. Auf unsere Rundverfügung G7/1997 vom 18. Februar 1997 weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin.

Alle im Kirchenkreis anfallenden Schönheitsreparaturen sind aus diesem zentralen Fonds zu finanzieren. Sofern der Fonds nicht genügend Mittel hat, kann der Kirchenkreis dessen Liquidität ggf. aus Baumitteln vorübergehend sicherstellen und später den Betrag wieder der Baurücklage des Kirchenkreises zuführen. Eine Zuführung der Schönheitsreparaturpauschale zur Baurücklage des Kirchenkreises ist nicht zulässig.

Ferner weisen wir darauf hin, dass auch die direkte Weiterleitung der vereinnahmten Schönheitsreparaturpauschale an die Kirchengemeinden als dienstwohnungsgebende Körperschaft nicht zulässig ist, da in diesen Fällen eine direkte Zuordnung der vom Dienstwohnungsinhaber gezahlten Zuschläge für Schönheitsreparaturen zu seiner Dienstwohnung möglich ist, und damit der Charakter eines pauschalen Systems verloren geht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff